

Anlage 1 zur Begründung:

Auszüge aus dem regionalplanerischen Abweichungsantrag

- zur Alternativenprüfung sowie
- zu den agrarstrukturellen und betrieblichen Belangen.

~~eingebunden werden. So können Veränderungen wie eine regenerative Energiegewinnungsanlage, die sich dem Betrachter als erforderlich und zukunftsfähig erschließen, problemlos integriert werden; zumal da eine landschaftliche Einbettung gelingt. Die Einfügung und Ausführung der zukunftsweisenden Anlage kann im Nahfeld der energieverbrauchenden Ortslagen Grebenau und Eulersdorf auch positive Assoziationen wecken und auf diese Art bereichernd wirken. Auf diese Weise dürfte sich auch den Nutzern der o.g. Radwege die Anlage präsentieren.~~

~~Im Rahmen der Kurzprüfung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen erkannt, die einer Planumsetzung grundsätzlich entgegenstehen, mögliche Konfliktsituationen sind auflösbar.~~

6 Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens

6.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) werden Ziele der Raumordnung definiert als: *„Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“*

Bezogen auf den vorliegenden Fall steht die beantragte Ausweisung einer Fläche für eine raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), die überwiegend außerhalb eines „Vorbehaltsgebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ liegt, im Konflikt mit der Zielaussage **„Vorranggebiet für Landwirtschaft“** (rd. 25,1 ha).

In diesen *„hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.“³*

Im vorliegenden Fall ist die Beschlussvorlage „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft in Mittelhessen - Grundsatzpapier“ (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31, 12.01.2021) zugrunde zu legen.

*„Gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) sind bei der Standortwahl für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders zu berücksichtigen (Plansatz 2.3-2 (G)). Gemäß Plansatz 2.3-3 (Z) des TRPEM 2016/2020 müssen raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das gleichzeitig Vorranggebiet für Landwirtschaft ist, mit **agrarstrukturellen Belangen** vereinbar sein.“* (Grundsatzpapier)

Die Begründung zum Grundsatzpapier führt dazu weiter aus:

„Die VBG PV-FFA unterliegen als Vorbehaltsgebiete zwar der Abwägung, jedoch müssen abweichende Standorte hinreichend begründet sein. Die kriterienbasierten Gründe für einen abweichenden Standort müssen demnach gewichtiger sein als die Inanspruchnahme eines VBG PV-FFA.“

³ aus RPM 2010: 6.3-1 (Z) (K)

Dies setzt in jedem Fall eine **Alternativenprüfung** voraus, die begründet ist in § 1a Abs. 2 BauGB sowie durch Plansatz 2.3-1 (G) des TRPEM 2016/2020, wonach PVFFA **vorrangig in Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe** errichtet werden sollen, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt. Erst danach ist der Freiraum aufgrund anzulegender Kriterien im Hinblick auf Standortalternativen zu untersuchen.“

6.1.1 Industrie- und Gewerbegebiete in der Stadt Grebenau

Gem. Plansatz 2.3-1 des Teilregionalplan Energie Mittelhessen sollen PV-FFA vorrangig in „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.

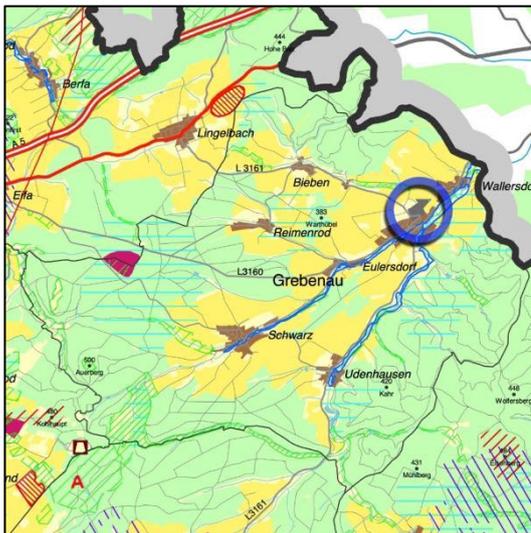


Abbildung 10: RPM 2010 – VRG Industrie u. Gewerbe

Das einzige im Stadtgebiet von Grebenau ausgewiesene „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ liegt im Nordosten von Grebenau und ist bereits vollständig gewerblich genutzt.

Die wenigen darüber hinaus auf Ebene des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Gewerbeflächen sind ebenfalls überwiegend bereits bebaut. Die noch nicht bebauten Teilflächen sind in Bezug auf deren geringe Flächengrößen (> 3 ha) für eine Freiflächen-PV-Nutzung wirtschaftlich nicht von Interesse. Darüber hinaus werden die Flächen auch als gewerbliche Reserveflächen als Angebot für insbesondere örtliche Gewerbebetriebe dringend benötigt.

Im Stadtgebiet von Grebenau existiert keine Möglichkeit für die Ausweisung großflächiger PV-FFA innerhalb von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“.

6.1.2 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

In der nächsten Stufe sind bei der Standortwahl für FFPV-Anlagen insbesondere die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu berücksichtigen, da diese als raumordnerisch abgestimmt gelten.

Im Gebiet der Stadt Grebenau sind insgesamt 12 Flächen im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 als „Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ausgewiesen⁴.

Diese wurden im Vorfeld der Standortplanung auf deren Eignung untersucht. Dabei wurde bezüglich der Mindest-Flächengröße für einen PV-Park auf 10 ha festgelegt. Ein ausschlaggebender Faktor hierfür war die im vorliegenden Fall große Entfernung zum nächsten Netzeinspeisungsknoten (rd. 10 km) und den da-

⁴ Siehe dazu Kartendarstellung: Diskussion der ausgewiesenen "Vorbehaltsgebiete Photovoltaik-Freiflächenanlagen" gem. Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 auf Luftbildgrundlage, Groß & Hausmann GbR

mit zusammenhängend entstehenden Kosten, welche in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen sind.

Das Schutzgut Boden stellte hierbei keinen ausschlaggebenden Bewertungsfaktor dar, da die in Frage kommenden Alternativflächen diesbezüglich ähnliche Wertigkeiten oder bessere aufweisen. Und bei Einbeziehung der umliegenden Agrarflur wird deutlich, dass das Plangebiet hinsichtlich des Ertragspotentials im mittleren Bereich des Stadtgebiets liegt.

Prüfung der „Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“:

Tabelle 2: Alternativenprüfung "VBG für PV-FFA"

Fläche	Ausschlussgründe
1	Einsehbarkeit Abstand/ Nähe zum Siedlungskörper: ca. 140 m Gefahr von Blendwirkungen durch Exposition zur Siedlungslage Flächengröße: < 10 ha
2	Abstand/ Nähe zum Siedlungskörper: ca. 160 m Flächengröße: < 10 ha
3	Waldabstand, dadurch Verkleinerung, Verringerung des Ertrags. Gefahr der optischen Zerschneidung des Talraums Flächengröße < 10 ha
4	Zerschneidung durch Gehölzriegel (Flächenverlust und Verschattungseffekt) Nähe/ Abstand zum Siedlungskörper: 130 m Gefahr von Blendwirkungen zur im Süden verlaufenden klassifizierten Straße Einkesselung des Ortes durch Wald auf der einen Seite und PV auf der anderen (Fläche 5)
5	Einkesselung des Ortes durch Wald auf der einen Seite und PV auf der anderen (Fläche 4). Zerschneidung durch Straße mit Bauverbotszone (Flächenverlust, Gefahr von Blendwirkungen für den westlichen Teil) Nähe/ Abstand zum Siedlungskörper: 130 m
6	Gefahr der optischen Zerschneidung des Talraums Waldabstand im Westen, dadurch Verkleinerung, Verringerung des Ertrags Flächengröße < 10 ha z.T. sehr gute Böden (Acker-/Grünlandzahl zw. 40 – 80)
7	Abstand/ Nähe zum Siedlungskörper Einschränkung durch mittig liegendes Aussiedlergehöft und dazu einzuhaltende Abstände. Bereich für potenzielle Siedlungs- und oder Gewerbeflächenentwicklung

Fläche	Ausschlussgründe
8	Einfahrtstor nach Grebenau – Exposition / Landschaftsbildbeeinträchtigung sprechen dagegen. Bereich für potenzielle Siedlungsentwicklung Gefahr von Blendwirkungen auf der Landesstraße
9	Zerschneidung durch Gehölzriegel mit Verschattungseffekt im nördlichen Teilbereich Flächengröße < 10 ha
10	Einfahrtstor nach Grebenau – Exposition / Landschaftsbildbeeinträchtigung sprechen dagegen. Zerschneidung durch Straße mit Bauverbotszone (Flächenverlust, Gefahr von Blendwirkungen für den nördlichen Teil)
11	Nähe zur Ortslage Udenhausen Abstand/ Nähe zum Siedlungskörper Gefahr von Blendwirkungen durch Exposition zur Siedlungslage Flächengröße < 10 ha
12	Nähe zur Ortslage Udenhausen Flächenverlust und Verschattungseffekt durch Gehölzriegel im Süden Flächengröße < 10 ha

Ergebnis:

7 der 12 Bereiche sind allein hinsichtlich der geringen Flächengröße aus Betreibersicht nicht wirtschaftlich interessant. Über die zu geringe Flächengröße hinaus sind all diese Flächen zusätzlich noch durch einschränkende (Abstände zu Waldflächen / Gehölzstreifen, Außenbereichsbebauungen, Nähe zu Siedlungsflächen, Gefahr von Blendwirkung auf klassifizierte Straßen und Siedlungsflächen) sowie z.T. ausschließende (Bauverbotszonen an klassifizierten Straßen, Gewässerrandstreifen, kommunale Siedlungs-/Gewerbeentwicklungsbereiche) Bewertungsfaktoren überlagert.

Die übrigen Flächen liegen in den Siedlungsrandbereichen von Bieben, Eulersdorf und Grebenau (Flächen-Nrn.: 4, 5, 7, 8 und 10) überwiegend an klassifizierten Zufahrtsstraßen. Diese Bereiche sind aus stadtgestalterisch bzw. siedlungsstruktureller Sicht nicht für großflächige Freiflächen PV-Anlagen gewünscht, da hierdurch die Zufahrt in die Siedlungsbereiche nicht mehr in die regionstypische Agrarlandschaft eingebettet ist, sondern durch Modultische mit glänzenden/spiegelnden PV-Modulen eine durch technische Großstrukturen überprägte neue Ausrichtung erhalten.

In Verbindung mit der Lage an klassifizierten Zufahrtsstraßen steht die Gefahr von Blendeffekten für Teile der Flächen in entsprechend exponierter Lage, der durch aktive Blendschutzmaßnahmen (Kosten) oder durch Vergrößerung der Abstände (Flächenverlust) begegnet werden muss.

Die Flächen Nr. 7 + 8 im Westen von Grebenau liegen Siedlungsrandbereichen, die hinsichtlich der Lage für die künftige Siedlungsentwicklung eine besondere Relevanz besitzen. Mittig in Fläche 7 liegt ein Aussiedlergehöft, welches die Nutzbarkeit dieses Bereichs für Freiflächenphotovoltaik durch einzuhaltende Abstände weiter beschränkt.

Keine der o.g. Flächen ist unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien für die Entwicklung eines großflächigen PV-Parks (+ 20 ha) geeignet.

6.1.3 Überlagerungen von „VBG für PV-FFA“ und „VBG Landwirtschaft“

Bei begründeter Standortwahl außerhalb von „Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind bevorzugt „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ für die Errichtung von FFPV-Anlagen zu wählen.⁵

Die Struktur der im Stadtgebiet von Grebenau ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ ist geprägt durch zahlreiche, z.T. sehr kleine und schmale bandartige Flächen, die sich an Siedlungsrändern, Waldrändern und entlang von Gewässerverläufen angliedern.

Aufgrund dieser strukturellen Besonderheit und der Flächenvorgabe aus Betreibersicht (mind. 10 ha unzerschnitten nutzbare Fläche) verbleiben lediglich 4 Flächen im Gemeindegebiet von Grebenau für eine nähere Betrachtung und Bewertung:

Tabella 3: Alternativenprüfung "VBG für Landwirtschaft"

Fläche	Ausschlussgründe
1	schmäler Zuschnitt im nördlichen Abschnitt (hohe Kosten durch Zaunlänge und zuschnittsbedingte Flächenverluste) Waldabstand (Ertragsminderung / Flächenverlust durch Abstände) Zerschneidung durch Gehölzriegel mit Verschattungseffekt im südlichen Teilbereich (Flächenverlust) Nähe zum Siedlungskörper (Gefahr der Blendwirkung, Einschränkung der kleinflächigen Siedlungsentwicklung)
2	Zerschneidung durch Gehölzriegel mit Verschattungseffekt im östlichen und südwestlichen Teilbereich (Flächenverlust) Nähe zum Siedlungskörper (Gefahr der Blendwirkung, Einschränkung der kleinflächigen Siedlungsentwicklung)
3	Einschränkung durch mittig liegendes Aussiedlergehöft und dazu einzuhaltende Abstände. Bereich für potenzielle Siedlungs- und oder Gewerbeflächenentwicklung (Gefahr der Blendwirkung, Einschränkung der Siedlungsentwicklung)
4	Zerschneidung durch Gehölzriegel mit Verschattungseffekt im westlichen Teilbereich (Flächenverlust) Nähe zum Siedlungskörper (Gefahr der Blendwirkung, Einschränkung der kleinflächigen Siedlungsentwicklung)

Bewertung:

Alle vier Flächen liegen in unmittelbaren Siedlungsrandbereichen und weisen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzungseignung die gleichen Rahmenbedingungen, wie die benachbart großflächig ausgewiesenen „Vorranggebiete für Landwirtschaft“

⁵ Siehe dazu Kartendarstellung: Diskussion der ausgewiesenen "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 auf Luftbildgrundlage, Groß & Hausmann GbR

auf. Insofern ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Lage in Siedlungsrandbereichen für die kleinflächige nachfrageorientierte Siedlungsentwicklungen vorbehalten sind. Diese Lage und Funktion beschränken gleichzeitig auch deren Nutzbarkeit für großflächige Freiflächen PV-Anlagen. Neben diesen Konflikten mit der Siedlungsentwicklung weisen die Flächen weitere Restriktionen durch im oder randlich verlaufende Gehölzriegel bzw. Waldbestände und – bezogen auf Fläche 3 – ein innen liegendes Aussiedlergehöft und dazu einzuhaltende Schutzabstände auf.

Unter Berücksichtigung der o.g. untersuchten Kriterien ist keine der 4 verbleibenden Flächen innerhalb von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ für die Entwicklung von großflächigen Freiflächen PV-Anlagen geeignet.

6.1.4 Überlagerungen von „VBG für PV-FFA“ und „VRG Landwirtschaft“

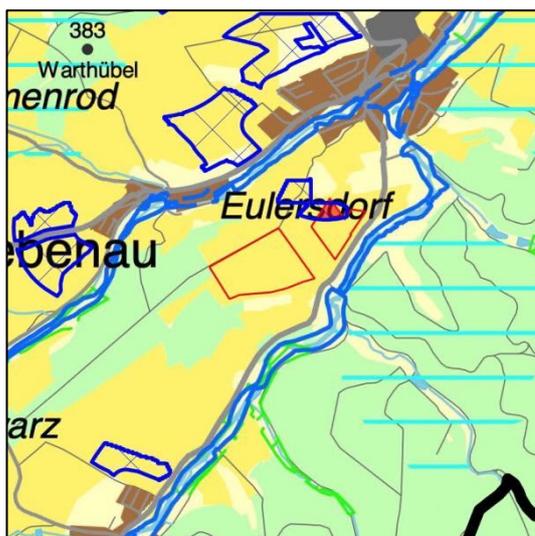


Abbildung 11: Plangebiet im RPM und TRPM

Sofern raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft – das nicht mit einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagert ist – errichtet werden sollen, ist eine Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

Standorte in Überlagerungen von „Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.

Standorte außerhalb bedürfen einer Alternativenprüfung.

Das Plangebiet mit seinen zwei Teil-Geltungsbereichen liegt vollständig im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und überwiegend außerhalb eines „Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Lediglich der Teilbereich Ost des Plangebietes ragt mit einer Fläche von rd. 1,3 ha in ein Vorbehaltsgebiet für „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gem. Teilregionalplan Energie Mittelhessen.

Bezüglich des Nachweises der Vereinbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen wird auf die dazu enthaltenen Ausführungen verwiesen.

6.1.5 Agrarstrukturelle Belange

„Agrarstrukturellen Belangen ist bei jeder Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft durch eine raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage – auch wenn es durch ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagert ist – ein besonderes Gewicht beizumessen; **erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sind unzulässig**. Das Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020, wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb einer Gebietskörperschaft **auf 2 % der Fläche** der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft begrenzt wird, bleibt unberührt.“

Die Begründung zum Grundsatzpapier erläutert hierzu:

„Raumbedeutsame PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sowohl verbunden mit einem Flächenverlust für die Landbewirtschaftung als auch für die die Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen. **Der landwirtschaftliche Flächenverlust kann daher Auswirkungen sowohl auf die örtliche Agrarstruktur als auch auf den bewirtschaftenden Betrieb haben.**

Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können gekennzeichnet sein durch einen erhöhten Flächendruck, durch höhere Pachtpreise, durch Verlust oder Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich geprägten Kooperationen oder durch drohende Betriebsaufgaben.

Darüber hinaus können für den die Fläche bewirtschaftenden Betrieb die Auswirkungen eines durch PV-FFA bedingten Flächenentzugs existenziell sein. [...]

Eine wichtige Voraussetzung, um im Einzelfall die Vereinbarkeit von PV-FFA mit den Belangen der Landwirtschaft zu erreichen, ist die **Sicherstellung einer lediglich temporären Inanspruchnahme eines VRG Landwirtschaft**. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig Aussagen und Festsetzungen erforderlich, wie die Wiederherstellung einer möglichst uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach dem festzusetzenden Rückbau der PV-FFA sichergestellt werden kann.“

Wie in Kapitel „Agrarstrukturelle und betriebliche Belange“ dargelegt können die derzeitigen Flächeneigentümer und Bewirtschafter auf das Plangebiet verzichten, darüber hinaus wurden auch keine konkreten Wünsche nach Ersatzland geäußert - existenzielle Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe sind demnach nicht zu befürchten. Wie dargelegt, besteht auch bzgl. der Agrarstruktur keine Gefahr einer Beeinträchtigung - so bleibt beispielsweise das Flurwegesystem in relevantem Umfang erhalten und die Flächen liegen mit Boden-/ Grünlandgrundzahlen überwiegend zwischen 30 und 40 und damit im Durchschnitt des Stadtgebiets.

Hinsichtlich der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf 2 % der Gebietskörperschaft ist festzustellen, dass die Gesamtflächen der aktuell geplanten Solaranlage (rd. 25,1 ha) nur etwas mehr als die Hälfte der möglichen 2 % ausnutzen (gem. Hessischer Gemeindestatistik 2023 beträgt die Summe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet 1.947 ha):

geplante PV-FFA (Gesamtflächen):	rd. 25,1 ha
2 % von 1.947 ha:	rd. 40 ha

Nach Umsetzung der vorliegenden Planung werden daher rd. 63 % der 2 % Schwelle in Anspruch genommen sein.⁶

Darüber hinaus werden durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene die Laufzeit auf max. 30 Jahre begrenzt und als Nachnutzung wieder Landwirtschaft (Acker oder Grünland) bestimmt. Ein dauerhafter Entzug für die Landwirtschaft findet somit nicht statt und durch die dauerhafte Pflegeerfordernis der begrüneten Flächen ermöglicht eine angepasste landwirtschaftliche Aufwuchsverwertung über den Betriebszeitraum.

Erhebliche Auswirkungen sowohl auf die örtliche Agrarstruktur als auch auf die bewirtschaftenden Betriebe sind somit nicht feststellbar, auch erfolgt nur eine temporäre Inanspruchnahme von weit unter 2 % der landwirtschaftlichen Fläche im Stadtgebiet.

6.1.6 Befreiung von der Beachtungspflicht regionalplanerischer Zielfestlegung

„Sofern raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft – das nicht mit einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagert ist – errichtet werden sollen, ist eine Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft in einem **Zielabweichungsverfahren** zu prüfen. Innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft sind – soweit sie nicht mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagert sind – in der Regel Böden mit einer hohen Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen. Dies sind regelmäßig Flächen, die Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 60 aufweisen. In den **naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Mittelhessen sind regelmäßig bereits Flächen mit einer Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl überwiegend größer 50 auszuschließen.**“ (Grundsatzpapier)

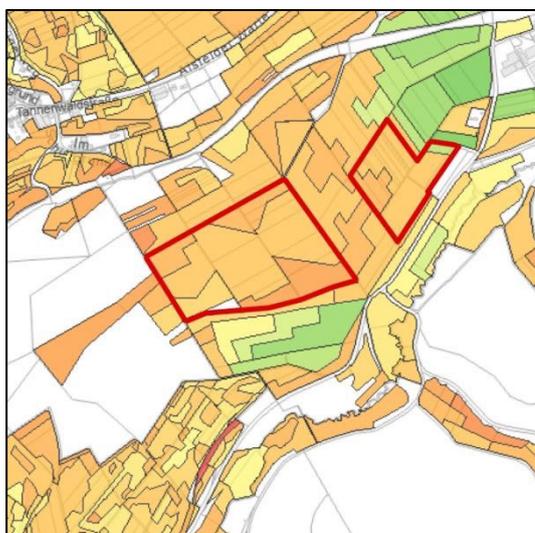


Abbildung 12: HLNUG Bodenviewer - Ausschnitt

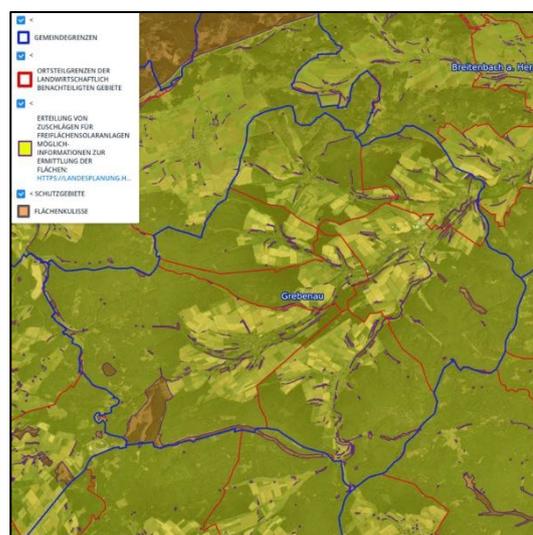


Abbildung 13: Benachteiligte Gebiete – Online-Viewer

⁶ Auch bei Zugrundelegung der Summe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird deutlich, dass sich das vorliegende Vorhaben (rd. 25 ha) deutlich unter der 2 %-Schwelle bewegt (Summe: rd. 2.226 ha, 2 %: rd. 44,5 ha).

Das Plangebiet gehört zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Mittelhessens. Da hier aber die Boden-/ Grünlandgrundzahlen unter 50 (überwiegend zwischen 30 und 40) liegen, liegt die Fläche außerhalb der regelmäßigen Ausschlusskulisse.

6.1.7 Umwelterheblichkeit und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

*„Bei begründeter Standortwahl außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bevorzugt Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu wählen. Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auch dann in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ohne Zielabweichungsverfahren zulässig, wenn die Flächeninanspruchnahme größer als 5 ha ist. Bei Flächeninanspruchnahmen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sind gem. Plansatz 6.3-3 (Z) des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) **städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange** zu berücksichtigen.“* (Grundsatzpapier)

Die Begründung zum Grundsatzpapier ergänzt an dieser Stelle:

*„Weiterhin ist infolge des Verweises auf den Grundsatz in Plansatz 6.3-2 des RPM 2010 dem **Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung** ein besonderes Gewicht beizumessen.“*

Wie in Kapitel „Kurzprüfung der Umwelterheblichkeit“ dargelegt, können durch gesetzlich geforderte sowie allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausreichend gemindert/ vermieden werden. Hierzu zählen v.a.:

- Begrenzung auf Flächen mit niedrigeren Boden-/ Grünlandgrundzahlen und bauzeitiger Bodenschutz,
- bodenschonende Installationen - keine flächigen Versiegelungen durch PV-Module,
- Regeneration der Bodenfunktionen durch extensive Dauervegetation,
- Begrenzung der Laufzeit auf 30 Jahre und Festsetzung der anschließenden Nachnutzung als landwirtschaftliche Fläche,
- Herausnahme der ökologisch wertvollen Biotope in den südlichen Randbereichen,
- umlaufende Eingrünung und Einbindung in die Landschaft.

Insofern kommt die Stadt Grebenau zu dem Schluss, dass die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen, umwelt- und naturschutzfachlichen sowie landwirtschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

6.1.7.1 Agrarstrukturelle und betriebliche Belange

Zur Klärung der **betrieblichen Belange** bei Inanspruchnahme von "VRG Landwirtschaft" hat sich der Investor mit den betroffenen Landwirten im Vorfeld über einen Fragebogen in Verbindung gesetzt und mögliche Folgen ermittelt.

Dabei wurden folgende Kenngrößen für jede Fläche erhoben:

- Besitzer und Pächter,
- Betriebsform (Voll-/ Nebenerwerb),
- Betriebsart (Grünland, Acker, Viehhaltung),
- Betriebsgröße,
- Größe des betriebsbezogenen Flächenentzugs im Vergleich zur bewirtschafteten Gesamtfläche,
- Folgen des Flächenentzugs auf den Betrieb,
- Erforderlichkeit von Ersatzland,
- Möglichkeit von Ersatz durch andere Pachtflächen,
- Beeinträchtigung der Erschließung anderer Flächen (Wege, Vorfluter, Drainagen, Beregnungseinrichtungen),
- Flächendruck/ Höhe der Pachtpreise,
- mögliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kooperation,
- Bedeutung für regionale Lebensmittelversorgung, landwirtschaftliches Einkommen und Wertschöpfung,
- Ertragsfähigkeit der Fläche,
- Beurteilung der Bodenfruchtbarkeit.

Tabelle 4: Am stärksten betroffene Bewirtschafter im Plangebiet

Am stärksten betroffene Bewirtschafter	Eigentum/ Pacht	Betroffene Flächengröße	Betriebsgröße	Flächenentzug in % zur Betriebsgröße
A	Eigenbewirtschaftung/ Pächter	12,22 ha	130 ha	8 %
B	Eigenbewirtschaftung (geringflächige Verpachtung an A)	8,45 ha (0,19 ha verpachtet)	unbekannt, Flächen aber überwiegend in Eigenbewirtschaftung betroffen	
C	Eigenbewirtschaftung	2,16 ha	150 ha	1,33 %
Gesamt:		22,83 ha		

Hierbei wurde deutlich, dass insgesamt drei Vollerwerbslandwirte bereits 22,83 ha in Pacht oder Eigentum bewirtschaften. Dabei werden bei zwei Betrieben 2,16 ha bzw. 8,26 ha (+ 0,19 ha Verpachtung an Bewirtschafter A) in Eigenbewirtschaftung bearbeitet, d.h. es ist davon auszugehen, dass diese das Vorhaben unterstützen.

Von dem dritten Landwirt (Bewirtschafter A) sind mit 12,22 ha rd. 8 % seiner Betriebsfläche betroffen, wobei hier klar geäußert wurde, dass dies nicht existenzbedrohend ist und der Umsatzverlust mit Pachtzahlungen wirtschaftlich kompensiert werden kann.

Die verbleibenden rd. 2 ha werden entweder an Pächter A verpachtet oder in Eigenbewirtschaftung/ Pacht durch zwei weitere Landwirte genutzt - aufgrund der geringen Flächengröße ist davon auszugehen, dass keine Existenzgefährdung durch die Umsetzung des Vorhabens vorbereitet wird.

Alle Bewirtschafter haben einer Verpachtung an den Investor für die geplante Laufzeit von bis zu 30 Jahren zugestimmt, da die Flächen bezüglich ihrer Acker-/ Grünlandzahlen überwiegend nur mit 30-40 eingestuft werden, damit im Durchschnitt des Stadtgebiets liegen und der Verlust betrieblich vertretbar ist (nach Aussage des größten Bewirtschafters, "dessen Betrieb noch zukunftsfähig mit gesicherter Hofnachfolge ist, ist der Verlust kompensierbar, weil noch ein vertretbares Maß an Restfläche vorhanden ist").

Konkrete Forderungen nach Ersatzflächen wurden nicht geäußert.

Da die PV-FFA ohne nennenswerte flächenhafte Versiegelungen errichtet wird und anschließend als Grünland extensiv gepflegt werden ist von einer Regeneration der durch intensive Ackernutzung beeinträchtigten Bodenfunktionen auszugehen. Einem vollständigen Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wird durch Beschränkung der Nutzung als PV-FFA auf 30 Jahre mit Festsetzung der Nachnutzung (Acker bzw. Grünland gem. heutiger Nutzung) auf Bebauungsplanebene, und damit einem ggf. entstehenden Grünlandumbruchs-Verbot, entgegengewirkt⁷.

Auch wird voraussichtlich kein externer Ausgleichsbedarf entstehen, so dass auch hierfür keine zusätzlichen Flächen herangezogen werden müssen und es sind keine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Sonderstandorte mit Boden-/ Grünlandgrundzahlen unter 20 betroffen.

Die Stadt Grebenau bewertet daher die Auswirkungen einer Überplanung der Fläche auf die Agrarstruktur im Stadtgebiet sowie die betroffenen Betriebe als gering und insofern hinnehmbar.

6.1.8 ~~Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen~~

~~„Soweit raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, sind die Ziff. 1 – 3 entsprechend anzuwenden. Sollen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft – die nicht von einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überlagert sind – errichtet werden, ist dies raumordnerisch mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft vereinbar, wenn nachweislich auf mind. 80 % der Planungsfläche eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist und keiner der in Ziff. 3 genannten Ausschlussgründe hinsichtlich Böden mit hoher Ertragssicherheit vorliegt.“ (Grundsatzpapier)~~

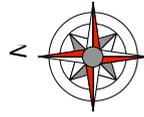
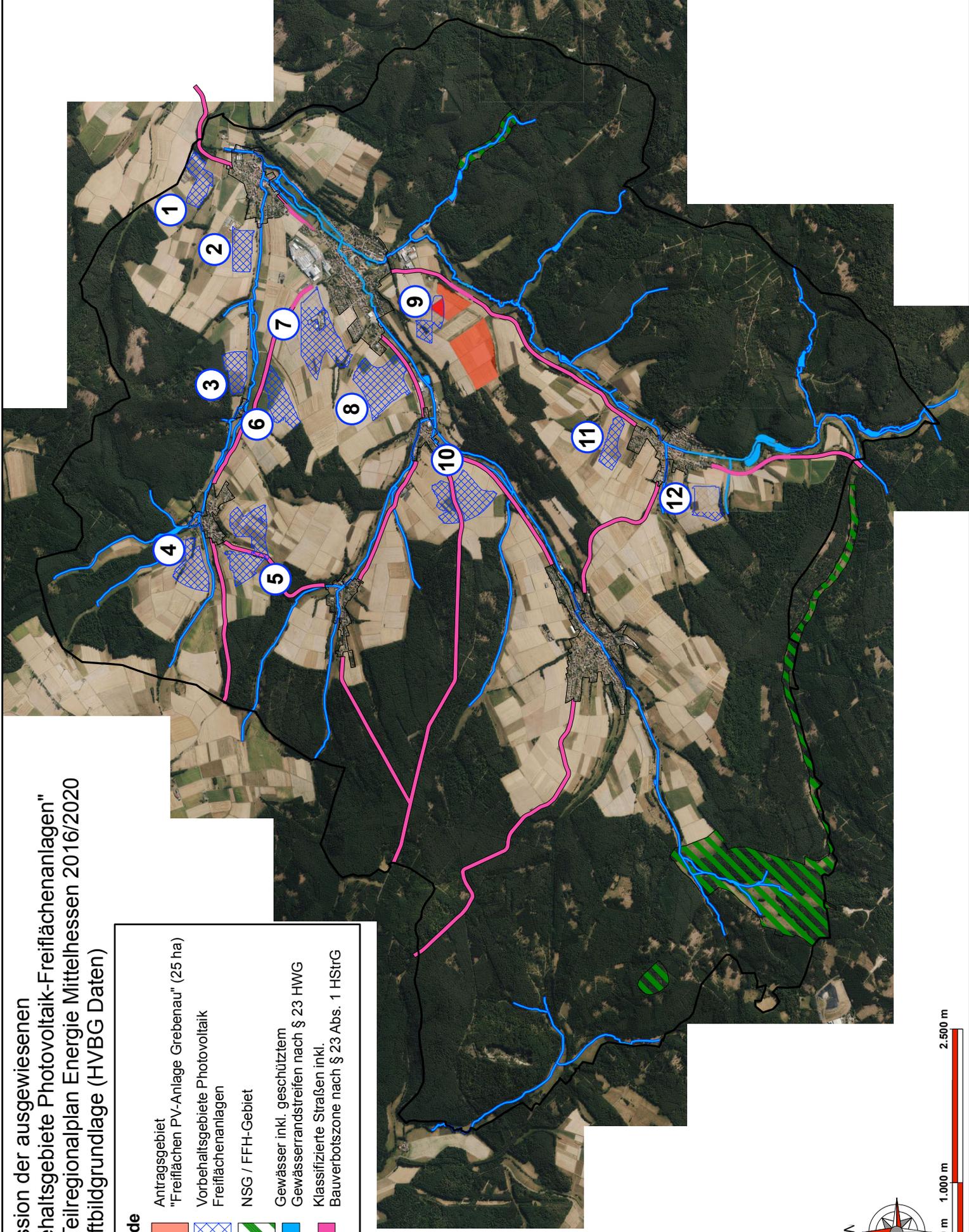
-trifft hier nicht zu-

⁷ Im Rahmen des Bebauungsplans wird textlich festgesetzt, dass die Nutzung auf 30 Jahre beschränkt und anschließend die Fläche wieder uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzfläche wird, wobei entweder Acker- oder Grünlandnutzung zulässig wird (entsprechend der heutigen Nutzung). Auf Flächennutzungsplanebene wird im zeitlichen Rahmen der turnusmäßigen Neuaufstellung des FNP die Darstellung ebenfalls wieder angepasst werden (Fläche für die Landwirtschaft).

Diskussion der ausgewiesenen
 "Vorbehaltsgebiete Photovoltaik-Freiflächenanlagen"
 gem. Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020
 auf Luftbildgrundlage (HVBG Daten)

Legende

-  Antragsgebiet
 "Freiflächen PV-Anlage Grebenau" (25 ha)
-  Vorbehaltsgebiete Photovoltaik
 Freiflächenanlagen
-  NSG / FFH-Gebiet
-  Gewässer inkl. geschütztem
 Gewässerrandstreifen nach § 23 HWG
-  Klassifizierte Straßen inkl.
 Bauverbotszone nach § 23 Abs. 1 HStrG



**Diskussion der ausgewiesenen
"Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft"
gem. Regionalplan Mittelhessen 2010
auf Luftbildgrundlage (HVBG Daten)**

Legende

-  Antragsgebiet
"Freiflächen PV-Anlage Grebenau" (25 ha)
-  Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
Mindestgröße 10 ha (unzerschnitten)
-  Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
kleiner als 10 ha
-  NSG / FFH-Gebiet
-  Gewässer inkl. geschütztem
Gewässerrandstreifen nach § 23 HWG
-  Klassifizierte Straßen inkl.
Bauverbotszone nach § 23 Abs. 1 HStrG

